



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Digitalisierung & Unternehmensgründung“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Juli 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
3. Änderungssatzung vom 14. Mai 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums

§ 5 Modularisierung, Module

§ 6 Studien- und Prüfungsplan

§ 7 Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Studienfachberatung

§ 9 Praktisches Studiensemester

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis,
Gesamturteil

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Akademischer Grad

§ 14 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden im Besonderen für die eigene Unternehmensgründung in Zusammenhang mit digitalen Geschäftsideen vor. ²Darüber hinaus bereitet das Studium auf alle Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung vor, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind. ³Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ⁴Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) ¹Das Studium richtet sich im Besonderen an Studienanfänger, die potenzielles Interesse am Aufbau oder der Weiterentwicklung eines eigenen Unternehmens bzw. an der Verwirklichung ihrer eigenen Geschäftsideen haben. ²Der Studiengang bietet eine tiefgreifende Ausbildung im Bereich der Digitalisierung.
- (3) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, ein eigenes Unternehmen zu gründen bzw. ein junges Unternehmen gemeinsam in einem Team zu führen, aber auch in bestehenden Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden.
²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind.
²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft

beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (DUG101), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (DUG120) und Externes Rechnungswesen (DUG121), und Daten und Algorithmen (DUG231) (siehe Anlage). ³Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. ⁴Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (DUG202), Kosten- und Leistungsrechnung (DUG222), Informationstechnologie (DUG230) und Grundlagen Marketing und Vertrieb (DUG240) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus.

- (3) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (DUG501), Praxisreflexion (DUG503), Studium Generale (DUG260), sowie eines weiteren Pflichtmoduls aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 19 Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit, in der Regel in Zusammenhang mit dem Thema Unternehmensgründung, wahlweise
- im eigenen StartUp, sofern es in einer eingetragenen Rechtsform (vorzugsweise eGmbH, UG (haftungsbeschränkt), GmbH, AG, OHG, gUG (haftungsbeschränkt), gGmbH existiert und die Gründung durch mindestens zwei Gesellschafterinnen oder Gesellschafter erfolgt. Der Nachweis ist durch Gesellschaftsregister- bzw. Handelsregisterauszug zu erbringen. oder
 - in einem anderem / fremden StartUp (i.d.R. ist das Unternehmen jünger als fünf Jahre) oder
 - bei einem gründungsorientierten Dienstleister oder Investor o.ä.
- ³Die Bewilligung obliegt der/dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät. ⁴Darüber hinaus umfasst das praktische Studiensemester die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie an einer Praxisreflexion.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß § 17 APO festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit, Wirtschaftsinformatik I und II (DUG626 und DUG726), Entrepreneurship & Business Model Design (DUG244), Realprojekt Unternehmertum I (DUG644), Realprojekt Unternehmertum II & Entrepreneurial Finance (DUG743) und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit, Wirtschaftsinformatik I und II (DUG626 und DUG726), Entrepreneurship & Business Model Design (DUG244), Realprojekt Unternehmertum I (DUG644), Realprojekt Unternehmertum II & Entrepreneurial Finance (DUG743) und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 13

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 14

Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 2021. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Die **Erste Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später aufnehmen.

Die **Zweite Änderungssatzung** tritt am 15. März 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später aufnehmen.

Die **Dritte Änderungssatzung** tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2025/26 oder später aufnehmen

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
DUG101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/237
DUG202	Statistik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/237
DUG120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/237
	Rechnungswesen								
DUG121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/237
DUG222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/237
	Digitalisierung								
DUG230	Informationstechnologie⁽³⁾	PFM		6	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60-90 15-25 10-45	5/237
	IT I		SU,Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT II		SU,Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT III		SU,Ü ⁽²⁾	2	3				
DUG131	Daten und Algorithmen ⁽¹⁾	PFM	SU, Pr ⁽²⁾	4	5		portP (T, Klausur) od. Klausur	60-90	5/237
	Unternehmensführung und -gründung								
DUG240	Grundlagen Marketing und Vertrieb	PFM	SU	4	6	Ausarb (max. 5 S.)	Klausur od. THE	60 75	6/237
DUG242	Creating & Prototyping	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	4		prakP.sb	30	4/237
DUG244	Entrepreneurship & Business Model Design	PFM	SU	4	5	praktP.sb	<u>Klausur od.</u> THE	60 60	10/237
DUG260	Studium Generale⁽⁴⁾				4				0
	Summe			44 ⁽⁵⁾	60				

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (DUG101), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (DUG120) und Externes Rechnungswesen (DUG121), und Daten und Algorithmen (DUG131). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

(5) Ohne Studium Generale (DUG260).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Funktionen								
DUG302	Grundlagen Produktion, Logistik & Dienstleistungen	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Votr.sb, Ausarb)	60-90 90	5/237
DUG401	Grundlagen Personalmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/237
	Recht								
DUG311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/237
DUG313	Arbeitsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/237
	Digitalisierung								
DUG332	KI: Data Science & Machine Learning	PFM	SU, Pr	4	5		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60 – 90 15 – 25 10 - 45	5/237
DUG433	Case Study: Mobile App / Web App	PFM	SU, Pr	4	5		portP (Ausarb, mdlPr) od. Klausur od. mdlPr	60 – 90 15 – 25	5/237
DUG312	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/237
	Unternehmensführung & -gründung								
DUG412	Grundlagen Controlling	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE	60 60	5/237
DUG413	Innovation und Projektmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/237
DUG414	Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung	PFM	SU	4	5		Klausur od. mdlPr od. portP (Klausur, Ausarb, Votr.sb)	60 – 90 15 – 25	5/237
DUG443	Social Entrepreneurship	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb, Vortrag.sb) od. Ausarb	15	5/237
DUG320	Betriebswirtschaftliches Seminar ⁽¹⁾	WPFM	S	4	5		portP (Ausarb, Koll)		5/237
	Summe			48	60				

(1) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
DUG501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung ⁽³⁾⁽⁴⁾	WPFM	SU	2	2				0
DUG502	Praktische Zeit im Betrieb ⁽²⁾	PFM	Pr		24		Ausarb.P ⁽²⁾	7 – 10 S.	0
DUG503	Praxisreflexion: Gründungsplanspiel & Design Thinking ⁽⁴⁾	WPFM	SU	4	4		PortP.P (Ausarb.)		0
	Summe			6	30				

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (DUG202), Kosten- und Leistungsrechnung (DUG222), Informationstechnologie (DUG230) und Grundlagen Marketing und Vertrieb (DUG240) bestanden sowie mindestens 90 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erworben hat.

(2) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut. Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist zusätzlich durch ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstelle nachzuweisen.

(3) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Unternehmensgründung								
DUG644	Realprojekt Unternehmertum I	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb, Votr.sb)		10/237
DUG743	Realprojekt Unternehmertum II & Entrepreneurial Finance	PFM	SU	4	5		portP (Klausur, Votr.sb) od. portP (THE, Votr.sb)		10/237
	Digitalisierung								
DUG626	Wirtschaftsinformatik I	PFM	S	6	9		Klausur od. mündlPr od. prakP.PZ	90-120 15-25 10-45	18/237
DUG726	Wirtschaftsinformatik II	PFM	S	6	9		Klausur od. mündlPr od. portP (Klausur, Ausarb, Votr.sb)	90 - 120 15 – 25	18/237
DUG610	Studium Generale				2				0
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽²⁾								
	<i>Controlling</i>								
DUG621	Controlling I	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Klausur, Votr.sb) od. portP (Klausur, Ausarb)	90-120	18/237
DUG721	Controlling II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/237
	<i>Finanzmanagement</i>								
DUG622	Finanzmanagement I	WPFM	S	6	9		portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. THE	90-120 90	18/237
DUG722	Finanzmanagement II	WPFM	S	6	9		THE od. Ausarb od. Votr.sb	60-90 10 – 15 S. 45-60	18/237
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>								
DUG623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	WPFM	S	6	9	portP (Ausarb, Votr.sb)	portP (Ausarb, Votr.sb)		18/237
DUG723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	WPFM	S	6	9	Votr.sb (15 – 25)	portP (Ausarb, Klausur) od. Ausarb	10 – 15 S.	18/237
	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>								
DUG624	Organisationskonzepte	WPFM	S	6	9		Klausur od. mündlPr od. portP (Votr.sb, Klausur)	90-120 30	18/237
DUG724	Personalmanagement	WPFM	S	6	9		portP (Votr.sb, Klausur)		18/237

	<i>Operations & Supply Chain Management</i>								
DUG627	Operations & Supply Chain Management I	WPFM	S	6	9		Klausur od. mdlPr od. portP (Klausur, Ausarb, Votr.sb)	90 - 120 15 - 25	18/237
DUG727	Operations & Supply Chain Management II	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Ausarb, Klausur) od. portP (Votr.sb, Klausur)	90-120	18/237
	Bachelorarbeit				12				24/237
	Summe			32⁽³⁾	60				

(1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (DUG501), Praxisreflexion (DUG503), Studium Generale (DUG260) sowie eines weiteren Pflichtmoduls aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Es ist eine Spezialisierung zu wählen und das entsprechende Kompetenzmodul mit den beiden dazugehörigen Veranstaltungen zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.

(3) Ohne Studium Generale (DUG610).

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul